

Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung des BFSI regelt die Wahlen

- des Vorstandes,
- des Ehrenrates,
- der Landesgruppenrepräsentanten,
- der Rechnungsprüfer.

§ 2 Wahlmodus

(1) Alle Wahlen werden in geheimen Wahlverfahren durchgeführt. In den Landesgruppen kann davon abgewichen werden, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung wünscht.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes, des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer werden in getrennten Wahlgängen durch Stimmzettel in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben.

§ 3 Wahlleitung

Die Wahl ist durch einen Wahlleiter zu leiten. Dieser darf nicht Mitglied oder Kandidat für das zu wählende Organ sein. Der Wahlleiter kann sich bei Bedarf aus den Reihen der Mitglieder Helfer bestimmen.

§ 4 Kandidatenliste

Die Liste der zu wählenden Kandidaten muß den Mitgliedern mit der Tagesordnung vorgelegt werden. Vorschläge können unterbreiten

- a) für den Vorstand: die Landesgruppen,
- b) für den Ehrenrat: die Landesgruppen,
- c) für den Landesrepräsentanten: die Mitglieder der Landesgruppe
- d) für die Rechnungsprüfer: alle Mitglieder

Für Vorstands- und Ehrenbeiratswahlen müssen die Wahlvorschläge der Geschäftsstelle bis 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung zugegangen sein. Zum Vorschlag der Landesgruppen gehört die schriftliche Einwilligung der Kandidaten.

§ 5 Nachwahlen

(1) Scheidet ein Vorstands- oder Ehrenbeiratsmitglied oder ein Rechnungsprüfer außerplanmäßig aus, so kann der erweiterte Vorstand auf Antrag des Restvorstandes mit einer Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder einen Ersatzmann aus dem Kreise der or-

dentlichen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

(2) Scheidet ein Landesrepräsentant vorzeitig aus seinen Amt aus, so hat die Landesgruppe innerhalb von 3 Monaten einen Nachfolger zu wählen.

§ 6 Wahlprotokoll

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen und vom Wahlleiter zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind zahlenmäßig zu erfassen. Vor Beginn der Wahl ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder zu erfassen.

§ 7 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Wahlordnung gilt ab dem auf den Beschluß folgenden Tag. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 26.09.1996.

(2) Änderungen der Wahlordnung sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Änderungen werden ab dem auf den Beschluß folgenden Tag wirksam.